SEESTADT BREMERHAVEN
Der Magistrat

Dezernat II
Rechts- und Versicherungsamt
Frau Recht, Tel. 2473
Bremerhaven, 22.06.2023

Vorlage Nr. 50/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	**ja**	Anzahl Anlagen: 1

Ortsgesetz über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven

A Problem
In der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen SPD, CDU und FDP in der 21. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven 2023 – 2027 wurde vereinbart, dass zwei neue hauptamtliche Dezernate gebildet werden. Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder des Magistrats erhöht sich hierdurch auf sechs Mitglieder.

Da die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats gemäß § 46 Abs. 1 S. 2 VerfBrhv die der hauptamtlichen übersteigen muss, muss die Zahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder somit auf wenigstens sieben Mitglieder erhöht werden.

B Lösung
Die Zahl der Magistratsmitglieder wird durch Ortsgesetz auf 13, und zwar auf sechs hauptamtliche und sieben ehrenamtliche Magistratsmitglieder, festgesetzt.

C Alternativen
Es verbleibt bei der derzeitigen Anzahl der Magistratsmitglieder.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags
Der geltende Stellenplan weist aktuell fünf Stellen für hauptamtliche Magistratsmitglieder aus. Eine weitere Planstelle muss geschaffen werden. Eine entsprechende Vorlage wird von Dezernat I unmittelbar zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Ab dem Zeitpunkt der Besetzung der Stellen der zwei neuen hauptamtlichen Magistratsmitglieder entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 19.800,00 € brutto monatlich. Aufgrund der im Ausschreibungsverfahren erforderlichen Gremienbefassungen ist mit einem Abschluss des Verfahrens allerdings nicht vor Ende November dieses Jahres zu rechnen, sodass voraussichtlich allenfalls Mehrkosten in 2023 in Höhe einer Monatsbesoldung entstehen werden.

Darüber hinaus erhalten die hauptamtlichen Stadträte gemäß §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 2 Entschädigungsortsgesetz eine Entschädigung bis zu 108,50 € monatlich.

Die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder erhalten nach §§ 1 Abs. 1, 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Entschädigungsortsgesetz eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von aktuell noch 1.135,86 €. Die Entschädigung wird jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz angepasst, um den sich die Entschädigung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) erhöht. Ein Beschluss der Bürgerschaft zu einer Erhöhung liegt für das laufende Jahr noch nicht vor.

Daneben gelten die übrigen Bestimmungen des Entschädigungsortsgesetzes zum Erwerbsausfall (§ 9) und zum Versicherungsschutz (§ 12).

Die genauen finanziellen Auswirkungen aufgrund der vorgenannten Regelungen lassen sich zurzeit noch nicht genau beziffern.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 35 Absatz 2 GOStVV zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung / Abstimmung
Die Vorlage ist mit der Magistratskanzlei abgestimmt.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 28.06.2023 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

Eine Erörterung gemäß § 35 Absatz 3 GOStVV musste nicht stattfinden.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG
Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

G Beschlussvorschlag

Der als Anlage 1 vorgelegte Entwurf des Ortsgesetzes über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven wird als Ortsgesetz beschlossen.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes über die Zahl der Mitglieder des Magistrats in der Stadt Bremerhaven